

"auf der Grundlage der bisher gültigen Regelungen (§ 1 Abs. 2 Zollgesetz).

Daraus folgt:

- Für den Warenverkehr zwischen der DDR und Westberlin sind nach wie vor die Genehmigungs- und Vorführungspflichten sowie die Kontrollbedingungen zu beachten, die in den Vorschriften der 4. Durchführungsbestimmung zum Gesetz zum Schutze des innerdeutschen Handels vom 23. 8. 1954, in der Fassung der 7. DB vom 26. 4. 1969 (GBl. I, S. 299) enthalten waren (aufgehoben durch § 20 Abs. 2 Zollgesetz) ;
- für den Warenverkehr zwischen der Hauptstadt der DDR und Westberlin sind die Genehmigungs- und Vorführungspflichten sowie die Kontrollbedingungen zu beachten, die in der Verordnung vom 2. 9. 1954 zur Ergänzung der Versandverpflichtung und Warenbegleitscheine (VOBl. I Groß-Berlin, S. 453) enthalten waren (ebenfalls aufgehoben durch § 20 Abs. 2 Zollgesetz) ;
- für den Warenverkehr zwischen Westberlin und der westdeutschen Bundesrepublik sowie
- zwischen Westberlin und anderen Staaten finden grundsätzlich die allgemeinen Bestimmungen über die Genehmigungs- und Vorführungspflichten (§§ 7 und 9 Zollgesetz) Anwendung.

Bei der Anwendung der Straf- und Ordnungsstrafbestimmungen des Zollgesetzes ist außerdem zu beachten, daß neben dem Zollgesetz in weiteren gesetzlichen Bestimmungen bestimmte Rechte und Pflichten in bezug auf die Ein-, Aus- oder Durchfuhr von Waren begründet werden. Ihre Verletzung kann ebenfalls straf- oder ordnungsstrafrechtliche Verantwortlichkeit nach §§ 12, 14 oder 15 Zollgesetz begründen.

4.1*2. Die Straftatbestände des Zollgesetzes (§§ 12, 14)

§ 12 Abs. 1 ist der Grundtatbestand der widerrechtlichen Aus-, Ein- oder Durchfuhr von Waren und schützt das Außenhandelsmonopol der DDR vor gesellschaftswidrigen Straftaten (Zollvergehen), welche die Rechte und Interessen des Außenhandels und des sonstigen Warenverkehrs schädigen oder in anderer Weise wirtschaftlich negativ beeinträchtigen.